

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gräfenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Gräfenthal hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in der Sitzung vom 20. Dezember 2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gräfenthal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Gebührensschuldner ist in jedem Falle auch

a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegenüber Gebührenbescheiden aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte Änderung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), letzte Änderung vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen wird je Nutzung folgende Gebühr erhoben: 95,50 EUR

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren,
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre 273,00 EUR
- b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre,
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre 716,60 EUR

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

Urnenreihengrab, Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre 145,70 EUR

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte, einstellig, Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	1.289,90 EUR
b) Wahlgrabstätte, zweistellig, Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre	2.866,50 EUR
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 10 der Friedhofssatzung pro Jahr	
1. Wahlgrabstätte, einstellig	43,00 EUR
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	95,50 EUR

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen, Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	291,20 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund des § 15 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Friedhofssatzung pro Jahr Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen	14,50 EUR

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) Für die namenlose Beisetzung der Urne eines Verstorbenen in einer Gemeinschaftsgrabstätte (Grüne Wiese) und Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre werden erhoben: 347,40 EUR

(2) Für die Beisetzung der Urne eines Verstorbenen in einem Urnengemeinschaftsgrab mit Stele und Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, inklusive Beschriftung werden erhoben: 1.444,90 EUR

§ 9

Grabräumungsgebühren

Für die Beräumung von Gräbern durch die Stadt nach § 25 der Friedhofssatzung oder auf Antrag werden erhoben:

a) Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	99,50 EUR
b) Urnenreihengrabstätte	96,60 EUR
c) Urnenwahlgrab	96,60 EUR
d) Reihengrabstätte	178,20 EUR
e) Wahlgrabstätte einstellig	178,20 EUR
f) Wahlgrabstätte zweistellig	297,60 EUR

§ 10
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Oktober 2007 außer Kraft.

Gräfenthal, den 01.03.2018
Stadt Gräfenthal

- Unterschrift -

- Siegel -

Peter Paschold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge Nr. 3/2018 vom 09.03.2018.